

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsgebiet, Geschäftsjahr

(1) Die Gesellschaft führt den Namen »Bayerische-Hausbesitzer-Versicherungs-Gesellschaft a. G.« Sie hat ihren Sitz in München, ist mit den Rechten einer juristischen Person versehen und beruht auf Gegenseitigkeit.

(2) Das Geschäftsgebiet erstreckt sich auf das In- und Ausland.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck der Gesellschaft

(1) Die Gesellschaft gewährt ihren Mitgliedern nach Maßgabe der Satzung und ihren Versicherungsbedingungen Versicherungsschutz in den von ihr betriebenen Versicherungszweigen der Schaden- und Unfallversicherung.

(2) Der Betrieb der Versicherungszweige erfolgt unmittelbar und mittelbar, in der Lebens- und Krankenversicherung jedoch nur mittelbar. Für den mittelbaren Betrieb findet die Begrenzung des § 3 Abs. 3 Anwendung.

(3) Die Gesellschaft vermittelt darüber hinaus Versicherungsverträge und sonstige Verträge, die mit dem Versicherungsgeschäft in unmittelbarem Zusammenhang stehen.

(4) Die Gesellschaft ist ferner berechtigt zu allen weiteren Geschäften und Maßnahmen einschließlich Gründung und Beteiligung an anderen Unternehmen, soweit diese mit dem von der Gesellschaft gemäß ihrem satzungsmäßigen Zweck betriebenen Geschäft zusammenhängen, und die Bestimmungen des § 15 Abs. 1 VAG nicht entgegenstehen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft können natürliche und juristische Personen erwerben, die mit der Gesellschaft ein Versicherungsverhältnis begründen.

(2) Die Mitgliedschaft beginnt – ohne Rücksicht auf den Beginn des Versicherungsschutzes – mit der Aushändigung des Versicherungsscheines (Police) an das Mitglied oder mit dem Eintritt in ein bestehendes Versicherungsverhältnis. Mit dem Versicherungsschein ist jedem Mitglied eine Satzung auszuhändigen.

(3) Die Gesellschaft darf Versicherungsverträge auch gegen festen Beitrag abschließen, ohne dass die Versicherungsnehmer dieser Versicherungsverträge Mitglieder des Vereins werden. Solche Versicherungen dürfen 20 % der Beitrags-einnahmen aus den Mitgliederversicherungen nicht überschreiten.

§ 4 Erlöschen der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet, wenn das Versicherungsverhältnis aufhört.

(2) Mit Beendigung der Mitgliedschaft verlieren die ausscheidenden Mitglieder alle auf der Mitgliedschaft beruhenden Rechte an dem Vermögen des Vereins, bleiben jedoch für alle Verbindlichkeiten der Gesellschaft aus dem Geschäftsjahr, in welchem sie ausscheiden, zahlungspflichtig.

§ 5 Leistung der Mitglieder

(1) Die Ausgaben der Gesellschaft und die Mittel zur Stellung der notwendigen Reserven werden gedeckt durch feste, jährlich wiederkehrende und jährlich voranzahlbare Mitgliederbeiträge. Die Höhe der Beiträge bestimmt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates. Dabei ist der Vorstand berechtigt, die Beiträge ohne Zustimmung der betroffenen Mitglieder auch für bestehende Versicherungsverhältnisse zu erhöhen. Das Mitglied kann mit sofortiger Wirkung kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht spätestens einen Monat, nachdem das Mitglied von der Erhöhung Kenntnis erhalten hat, ausgeübt wird.

(2) Eintrittsgelder sind seitens der Mitglieder nicht zu entrichten.

(3) Die (für Vereine auf Gegenseitigkeit gesetzlich vorgesehene) Nachschusspflicht der Mitglieder ist auf den Höchstbetrag eines Jahresbeitrages beschränkt. Die Nachschüsse werden vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates festgesetzt. Zur Erhebung von Nachschüssen darf erst geschritten werden, wenn zur Erfüllung der Verbindlichkeiten der Gesellschaft die Mitgliederbeiträge und sonstige Einnahmen, ferner die vorhandene freie Rücklage und die nach § 7 zulässige Inanspruchnahme der Verlustrücklage sich als unzureichend erweisen. Versicherungsansprüche werden dadurch nicht gekürzt.

(4) Die Nachschüsse werden in einem Hundertsatz des ordentlichen Mitgliederbeitrages berechnet. Höhe und Zahlungsfrist werden im Bundesanzeiger bekannt gegeben. Die Einzahlung kann entweder gesondert sofort oder mit dem nächstfälligen Beitrag gefordert werden. Auf die Nichtzahlung bzw. nicht rechtzeitige Zahlung der Nachschüsse finden die gleichen Verzugsfolgen Anwendung wie bei den ordentlichen Mitgliederbeiträgen.

(5) Gegen die Inanspruchnahme durch die Nachschusspflicht sind die Mitglieder versichert.

§ 6 Leistungen der Gesellschaft

Die Gesellschaft gewährt ihren Mitgliedern Versicherungsschutz gegen Schadenersatzansprüche und Schäden nach Maßgabe der bestehenden Versicherungsverträge und im Rahmen der jeweils vom Aufsichtsrat genehmigten oder von der Mitgliederversammlung beschlossenen Versicherungsbedingungen.

§ 7 Verwendung der Überschüsse Gesetzliche und andere Gewinnrücklagen

(1) Soweit die Mitgliederbeiträge und sonstigen Einnahmen nicht zur Deckung der angefallenen Aufwendungen und zur Bildung der Rückstellungen benötigt oder auf neue Rechnung vorgetragen werden, sind diese als Jahresüberschuss gemäß den nachfolgenden Bestimmungen solange der Verlustrücklage zuzuweisen, bis diese ihre Sollhöhe erreicht oder nach Inanspruchnahme wieder erreicht hat.

(2) Die Sollhöhe der Verlustrücklage beträgt ein Drittel vom Tausend der Summe aller Versicherungssummen aller von der Gesellschaft übernommenen Sachversicherungsverhältnisse und der sonst übernommenen Versicherungsverhältnisse, wobei für alle sonst übernommenen Versicherungsverhältnisse außerhalb der Sachversicherung wie Haftpflichtversicherung, Rechtsschutzversicherung und Ver-

sicherungen ohne fest vereinbarte Versicherungssumme die durchschnittliche Versicherungssumme aus allen Sachversicherungsverhältnissen zugrunde zu legen ist. Der Anteil der Haftpflichtversicherungen wird mit dem Faktor 1,5 gewichtet. Dabei bleiben besondere Summen für zusätzliche Versicherungsleistungen oder zusätzliche Risiken neben der Hauptversicherungssumme unberücksichtigt.

(3) Die Mindesthöhe der Verlustrücklage beträgt 3.000.000 EUR. Bevor nicht die Hälfte der Mindesthöhe erreicht ist, darf die Verlustrücklage nicht in Anspruch genommen werden. Hat sie die Hälfte ihrer Mindesthöhe erreicht, so darf sie in einem Jahr höchstens zu einem Viertel ihres jeweiligen Bestands in Anspruch genommen werden. Sinkt sie infolge Inanspruchnahme unter die Hälfte ihrer Mindesthöhe herab, so ist sie vor weiterer Inanspruchnahme erst wieder auf die Hälfte ihrer Mindesthöhe zu bringen.

(4) Solange die Verlustrücklage ihre Mindesthöhe nicht erreicht hat, ist der Jahresüberschuss gemäß Absatz 1 in voller Höhe der Verlustrücklage zuzuweisen. Solange die Verlustrücklage weniger als drei Viertel ihrer Sollhöhe beträgt, ist der Jahresüberschuss gemäß Absatz 1 mindestens zu drei Vierteln der Verlustrücklage zuzuweisen. Wird der Jahresüberschuss nicht in voller Höhe der Verlustrücklage zugewiesen und hat die Verlustrücklage ihre Sollhöhe noch nicht oder noch nicht wieder erreicht, kann die Mitgliederversammlung gemäß § 13 Buchstabe a insoweit eine höhere Zuweisung beschließen, als der Jahresüberschuss nicht bereits gemäß Absatz 5 einer anderen Gewinnrücklage zugewiesen worden ist. Im Übrigen kann der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates bis zur Hälfte des Jahresüberschusses der Verlustrücklage zuweisen. Ungeachtet der vorstehenden Zuweisungsbestimmungen ist vom verbleibenden Jahresüberschuss ein Betrag von bis zu einem Hundert der Beiträge gemäß § 5 Satz 1 der Verlustrücklage zuzuweisen.

(5) Von dem nach Zuweisung zur Verlustrücklage verbleibenden Jahresüberschuss kann der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates Beträge in andere Gewinnrücklagen einstellen, bis diese mindestens drei Viertel der Sollhöhe der Verlustrücklage erreicht haben oder mindestens zwei Drittel aus der Summe der Buchwerte der Kapitalanlagen betragen. Die Summe der Buchwerte der Kapitalanlagen errechnet sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Summe der am Ende des Geschäftsjahres und der beiden davor liegenden Geschäftsjahre bilanzierten Kapitalanlagen.

(6) Unbeschadet der vorstehenden Bestimmungen kann der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates den Eigenkapitalanteil von Wertaufholungen bei Vermögensgegenständen des Anlage- und Umlaufvermögens und von bei der steuerrechtlichen Gewinnermittlung gebildeten Passivposten, die nicht im Sonderposten mit Rücklagenanteil ausgewiesen werden dürfen, in sonstige Rücklagen einstellen. Der Betrag dieser Rücklagen ist entweder in der Bilanz gesondert auszuweisen oder im Anhang anzugeben.

(7) Jahresüberschüsse, die nach Vornahme der erforderlichen Rückstellungen nicht in Rücklagen eingestellt oder auf neue Rechnung vorgetragen werden, sind in die Rückstellung für Beitragsrückerstattung einzustellen. Über die Verwendung der Rückstellung für Beitragsrückerstattung, die Höhe der jeweiligen Beträge, den Kreis der an der Verwendung beteiligten Mitglieder und das bei der Verwendung anzuwendende Verfahren beschließt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates. Dabei kann die Verwendung insbesondere abhängig gemacht werden von einer bestimmten ununterbrochenen Dauer des Versicherungsverhältnisses, vom jeweiligen Schadenverlauf sowie davon, dass während des vorangegangenen wie des laufenden Geschäftsjahres

keine Beitragsrückstände gemäß §§ 37 und 38 VVG bestanden haben oder bestehen und dass das Versicherungsverhältnis zum Zeitpunkt der Beschlussfassung uneingeschränkt und ungekündigt besteht. Im Laufe des Geschäftsjahres beigetretene oder ausgeschiedene Mitglieder müssen nicht berücksichtigt werden. Beim jeweiligen Schadenverlauf ist maßgebend, ob und für welches Geschäftsjahr Entschädigungsleistungen erbracht wurden oder Rückstellungen dafür gebildet werden mussten. Als Verwendungsformen können u. a. gewählt werden: Auszahlung oder Gutschrift von Beitragsteilen, Leistungserhöhungen, Gewährung zusätzlicher Leistungen, Aufwendungen zur Schadenverhütung. Die Verwendungsformen können auch miteinander kombiniert werden. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass die Ausschüttung unterbleibt, wenn die Beitragsrückerstattung weniger als 10 EUR oder weniger als 10 vom Hundert des Netto-Beitrags (Beitrag ohne Versicherungssteuer) beträgt.

§ 8 Vermögenanlage

Das Vermögen der Gesellschaft ist nach den gesetzlichen Bestimmungen und den von der Aufsichtsbehörde erlassenen Richtlinien anzulegen.

§ 9 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. Der Vorstand,
2. der Aufsichtsrat,
3. die Mitgliederversammlung.

§ 10 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen, welche nicht Mitglieder der Gesellschaft zu sein brauchen.

(2) Die Bestellung des Vorstandes obliegt dem Aufsichtsrat, der auch die Bezüge des Vorstandes regelt. Die Vorstandsmitglieder sind Angestellte der Gesellschaft auf Grund schriftlichen Anstellungsvertrages. Die jeweilige Dauer der Anstellung der Vorstandsmitglieder ist auf fünf Jahre begrenzt.

(3) Die Gesellschaft wird gesetzlich vertreten durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen. Zur Vertretung und Zeichnung im laufenden Geschäftsverkehr genügt die Mitwirkung eines Vorstandsmitgliedes.

(4) Ist ein Vorstandsmitglied oder sind mehrere Vorstandsmitglieder verhindert, so ist der Aufsichtsrat berechtigt, aus seiner Mitte so viele Personen, wie zur Vertretung der Gesellschaft erforderlich sind, zu stellvertretenden Vorstandsmitgliedern zu bestellen, längstens jedoch für ein Jahr.

(5) Dem Vorstand obliegt die gesamte Führung der Geschäfte für die Gesellschaft. Er ist an die gesetzlichen und satzungsmäßigen Bestimmungen gebunden und hat sich an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie an die Anordnungen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zu halten. Der Vorstand ist berechtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates Versicherungsbedingungen einzuführen oder zu ändern.

§ 11 Aufsichtsrat

(1) Der Aufsichtsrat der Gesellschaft besteht aus neun Personen. Er wird auf die Dauer von drei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt; alljährlich hat der dritte Teil des Aufsichtsrates auszuscheiden. Bei vollständiger Neu-

wahl des Aufsichtsrates werden die in den beiden ersten Jahren ausscheidenden Mitglieder durch das Los bestimmt. Eine Wiederwahl der Ausscheidenden ist gestattet. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so ist eine sofortige Ersatzwahl nur erforderlich, wenn die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder unter drei sinkt. Die Amtsdauer des Ersatzmitgliedes gilt für den Rest der Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

(2) Der Aufsichtsrat wählt jeweils in der ersten auf die Mitgliederversammlung folgenden Aufsichtsratssitzung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Der Aufsichtsrat ist berechtigt, jederzeit in die Geschäftsführung Einblick zu nehmen.

(3) Der Aufsichtsrat hat im Kalenderhalbjahr einmal eine Sitzung abzuhalten, wobei mindestens eine Sitzung im Kalenderjahr am Sitz der Gesellschaft sein muss. Eine Videokonferenz gilt als Präsenzsitzung. Weitere Sitzungen des Aufsichtsrates können nach dem Ermessen des Vorsitzenden abgehalten werden. Im Übrigen gelten für die Einberufung von Aufsichtsratssitzungen die Bestimmungen in § 110 Aktiengesetz. Die Einladungen zu diesen Sitzungen sind den Mitgliedern des Aufsichtsrates rechtzeitig, tunlichst fünf Tage vor dem Sitzungstage zuzusenden. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn einschließlich des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. In besonderen Fällen und sofern ein Widerspruch dagegen nicht erfolgt, kann der Vorsitzende des Aufsichtsrates auch eine Beschlussfassung in schriftlicher, per Video-/Telefonkonferenz oder anderer vergleichbarer, insbesondere elektronischer, Form herbeiführen. Über die Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift aufzunehmen. Sie ist von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen.

(4) Bei Abstimmungen und Wahlen genügt einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt; bei Wahlen entscheidet das Los.

(5) Dem Aufsichtsrat obliegt die Überwachung der Geschäftsführung in allen Zweigen.

(6) Zu den Obliegenheiten des Aufsichtsrates gehört insbesondere:

- a) Die Bestellung des Vorstandes und des juristischen Beirates der Gesellschaft sowie die Festsetzung ihrer Bezüge,
- b) die Prüfung und Billigung des Jahresabschlusses und des Geschäftsberichtes,
- c) die Unterbreitung von Vorschlägen an die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Jahresüberschusses gemäß § 7 Absatz 4, Satz 3 und Absatz 7, Satz 8,
- d) die Zustimmung zum Erwerb, zur Beleihung und zur Veräußerung von Grundstücken,
- e) die Zustimmung zum Erwerb von Vermögensgegenständen, die nicht unter Buchstabe e) fallen und deren Wert ein Drittel der jeweiligen Verlustrücklage übersteigt,
- f) die Zustimmung zu den vom Vorstand eingeführten oder geänderten Versicherungsbedingungen und zu den Grundsätzen für die Beitragstarife für die einzelnen von der Gesellschaft betriebenen Versicherungszweige,
- g) die Beschlussfassung über die Erhebung von Nachschüssen nach Maßgabe des § 5 Abs. 3 der Satzung.

(7) Dem Aufsichtsrat obliegen ferner zur Beschlussfassung alle diejenigen Gegenstände, die nicht durch diese Satzung oder durch Gesetz dem Vorstände oder der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

§ 12 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft. Sie vertritt die Gesamtheit der Gesellschaftsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(2) Die Mitgliederversammlung wird – abgesehen von den Fällen, in denen nach dem Gesetz andere Personen berechtigt sind – entweder durch den Vorstand oder durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrates mit den nach §§ 121, 124 AktG erforderlichen Angaben durch mindestens einmalige Bekanntgabe im Bundesanzeiger und mindestens einen Monat vor dem Versammlungstag einberufen. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat gemäß § 175 Abs. 1 Satz 2 AktG in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres stattzufinden. Sie findet in München statt.

(3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt auf Antrag des Aufsichtsrates oder des Vorstandes, oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes.

(4) Soweit im Übrigen nach den Bestimmungen des Aktiengesetzes einer Minderheit von Aktionären gewisse Rechte zustehen, fällt die Ausübung dieser Rechte nach der vorliegenden Satzung einer Minderheit von Mitgliedern zu, die wenigstens den zwanzigsten Teil der Mitglieder ausmachen.

§ 13

Der Zuständigkeit der Mitgliederversammlung unterliegen:

- a) Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresüberschusses gemäß § 7 Absatz 4, Satz 3 (Höherzuweisung zur Verlustrücklage, falls die Verlustrücklage niedriger ist als ihre Sollhöhe und der Jahresüberschuss durch Vorstand und Aufsichtsrat nicht in voller Höhe der Verlustrücklage zugewiesen worden ist und soweit der Jahresüberschuss gemäß § 7 Absatz 5 nicht bereits anderen Gewinnrücklagen zugewiesen worden ist) und gemäß § 7 Absatz 7, Satz 8 (Nichtausschüttung von zu niedrigen Beitragsrückerstattungsbeträgen der Einzelfälle),
- b) Erteilung der Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat,
- c) Wahl bzw. Wiederwahl der Mitglieder des Aufsichtsrates und Widerruf ihrer Bestellung,
- d) Festsetzung der Vergütung für den Aufsichtsrat,
- e) Beschlussfassung über Änderung der Satzung gemäß § 16 vorbehaltlich der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde,
- f) Beschlussfassung über Einführung und Änderung von Versicherungsbedingungen gemäß § 16 für den Fall, dass zwischen Vorstand und Aufsichtsrat keine Einigung erzielt werden kann oder beide es wünschen,
- g) Beschlussfassung über alle ihr sonst vom Vorstand bzw. Aufsichtsrat unterbreiteten Gegenstände,
- h) Wahl der Mitglieder der Schlichtungsstelle,
- i) Beschlussfassung über Anträge auf Auflösung und Liquidation der Gesellschaft,

- k) Entscheidung über Streitigkeiten zwischen Vorstand und Aufsichtsrat,
- l) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder, sofern die Anträge spätestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich dem Vorstand oder dem Aufsichtsrat eingereicht werden,
- m) die alljährliche Bestellung des Wirtschaftsprüfers.

§ 14

- (1) Teilnahme- und stimmberechtigt an der Mitgliederversammlung sind die Mitglieder des Vorstandes, des Aufsichtsrates sowie diejenigen Gesellschaftsmitglieder, deren Versicherungsverträge zur Zeit der Mitgliederversammlung noch Geltung haben.
- (2) Eine Vertretung in der Mitgliederversammlung ist gestattet, doch darf kein Vertreter mehr als zwei Stimmen – ausschließlich der seinigen – auf sich vereinigen. Die Vollmachten für die Vertreter müssen dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder dem Vorstand unter Beifügung des Beleges über die letztgezahlten Mitgliederbeiträge mindestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden.
- (3) Als Ausweis für die Berechtigung zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung gilt der Beleg über die letzte Beitragszahlung.
- (4) Minderjährige oder unter Vormundschaft stehende Personen werden durch ihre gesetzlichen Vertreter vertreten.

§ 15

- (1) In der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder dessen Stellvertreter oder ein vom Aufsichtsrat aus seiner Mitte zu wählendes Mitglied den Vorsitz. Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist ein notarielles Protokoll aufzunehmen, welches vom Vorsitzenden und einem Vorstandsmitglied – bei Verhinderung des letzteren von zwei Aufsichtsratsmitgliedern – zu unterzeichnen ist.
- (2) In allen Fällen, soweit nicht gesetzlich oder durch diese Satzung anderes bestimmt ist, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse über Änderung der Satzung, Widerruf der Bestellung zum Mitglied des Aufsichtsrates sowie Beschlüsse über Aufhebung eines bestehenden oder Einführung eines neuen Versicherungszweiges müssen mit Dreiviertelstimmenmehrheit der in der Mitgliederversammlung vertretenen Gesellschaftsmitglieder gefasst werden.
- (3) Wahlen werden mittels Stimmzettel durchgeführt. Zurwahl ist gestattet, sofern nicht mehr als zehn auf der Mitgliederversammlung anwesende Mitglieder Einspruch erheben. Entfallen bei einer Wahl auf mehrere Personen gleichviel Stimmen, entscheidet das Los.

§ 16 Änderung der Satzung und der Allgemeinen Versicherungsbedingungen

- (1) Änderungen der Satzung unterliegen der Zuständigkeit der Mitgliederversammlung. Änderungen der Satzung und der Allgemeinen Versicherungsbedingungen über den Umfang des Versicherungsschutzes und die Beitragszahlung haben Wirkung auch für bestehende Versicherungsverhältnisse, soweit es sich nicht um Versicherungsverhältnisse gemäß § 3 Abs. 3 handelt.

(2) Werden Änderungen zu Ungunsten der Mitglieder vorgenommen, so kann das Mitglied kündigen, und zwar binnen eines Monats nach Bekanntmachung oder nach Zugang der Mitteilung von der Änderung. Die Kündigung gilt für den Schluss des auf die Bekanntmachung oder auf die Mitteilung der Änderung folgenden Monats. Das ausscheidende Mitglied erhält den nichtverbrauchten Anteil des gezahlten Beitrages zurück. Kündigt das Mitglied nicht, so gelten die Änderungen der Satzung oder der Allgemeinen Versicherungsbedingungen – insbesondere die in Absatz 1 genannten Änderungen – auch für das bestehende Versicherungsverhältnis.

(3) Die Mitgliederversammlung kann das Recht zu Änderungen der Satzung, die nur die Fassung betreffen, dem Aufsichtsrat übertragen.

(4) Die Mitgliederversammlung kann ferner den Aufsichtsrat ermächtigen, Änderungen der Satzung vorzunehmen, wenn und soweit solche von der Aufsichtsbehörde verlangt werden, bevor diese einen Änderungsbeschluss genehmigt.

(5) Beschlüsse der Mitgliederversammlung über Satzungsänderungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der in § 15 vorgesehenen Stimmenmehrheit.

§ 17 Schlichtungsstelle

Zum Versuch einer Einigung in Streitfällen zwischen Mitgliedern und der Gesellschaft wird – unbeschadet der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte – eine Schlichtungsstelle eingesetzt. Diese Schlichtungsstelle ist vom juristischen Beirat der Gesellschaft als Vorsitzenden und von zwei von der Mitgliederversammlung zu wählenden Mitgliedern zu bilden. Die zwei Mitglieder der Schlichtungsstelle sollen bestehen aus einem Aufsichtsratsmitglied und einem Gesellschaftsmitglied. Die Mitglieder der Schlichtungsstelle erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung.

§ 18 Juristischer Beirat

Der von der Gesellschaft bestellte juristische Beirat braucht nicht Mitglied der Gesellschaft zu sein; er muss jedoch die Befähigung zum Richteramt besitzen.

§ 19 Auflösung der Gesellschaft

- (1) Die Auflösung der Gesellschaft kann auf Antrag des Aufsichtsrates nur eine ausschließlich zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschließen. Voraussetzung ist, dass in dieser mindestens drei Viertel aller versicherten Mitglieder anwesend oder vertreten sind und zwei Drittel der anwesenden Mitglieder für die Auflösung stimmen.
- (2) Bei Beschlussunfähigkeit ist binnen drei Monaten eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen mit einfacher Stimmenmehrheit entscheidet; auf diese Rechtsfolgen ist bei Einberufung dieser Versammlung hinzuweisen.
- (3) Die Art der Liquidation und die Zahl der Liquidatoren bestimmt die Auflösung beschließende Mitgliederversammlung.
- (4) Das Vereinsvermögen, das nach Berichtigung der Schulden verbleibt, ist nach Maßgabe der Beschlüsse der letzten Mitgliederversammlung zu verwenden.

§ 20 Veröffentlichungen

Organ für Veröffentlichungen der Gesellschaft ist der "elektronische Bundesanzeiger".